

die erforderliche Zuschußzahlung auf die Gemeindefasse anweist und für deren rechtzeitige Aufbringung durch Anlagen sorgt.

Sollte hierin eine Säumigkeit eintreten, so hat der Schulgeldeinnehmer auch ohne Verlangen des schulgelbberechtigten Lehrers, bei der vorgesehnen Behörde des Gemeindevorstands Anzeige davon zu machen.

4.

Wo noch kein Einnehmer vorhanden ist und Ausfälle am Schulgeld vorkommen, haben die Lehrer sich wegen Erfapses der letzteren unter Beifügung eines vom Lokalschulinspektor bescheinigten Verzeichnisses an den Ortsvorstand zu wenden und wenn dieser nicht bis zum Schluß des Quartals die volle Zahlung vermittelt, bei der ihm vorgesehnen Landesbehörde um entsprechende Verfügung nachzusuchen.

5.

Den Gemeinden steht wegen der verlegten Schulgeldebeträge gegen die Eltern der Kinder in vorkommenden Fällen auch gegen die auswärtige Heimathsgemeinde der Negreß zu.

6.

Für die Aufbringung der durch die Schulgelbvertretung den Ortsgemeinden entstehenden Ausgaben gelten dieselben Bestimmungen, wie für andere, Gemeindeabgaben, nur soll zu den Umlagen, welche zu diesem Zwecke aufgeschrieben werden, kein etwa zum Gemeindebezirk gehöriges Grundbesitzthum oder Gemeindeglied mehr als den vierten Theil beizutragen haben, wenn sein sonstiger Gemeindevorstand auch ein höherer wäre.

7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Anfang nächsten Jahres in Kraft. Gleichzeitig kommen die Zahlungen in Bezug auf, welche bisher aus den Stiftungs- und Schulkassen der einzelnen Landesheile als Entschädigung wegen ausfallender Schulgelder an die Schullehrer gezahlt worden sind, wobei Wir Uns indessen vorbehalten, da vorstehende